

Richtlinien für die Benutzung der Sporthallen des SFZ durch die Vereine der Sportgemeinschaft

- Die Mitgliedsvereine der SG zahlen für die Benutzung der Sporthallen in Sankt Vith und Recht einen Mietpreis, der vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Wird die Halle gleichzeitig von mehreren Vereinen benutzt, so wird der Preis prozentual zur Fläche auf die betroffenen Vereine verteilt.
- 2. Für die Festlegung des Hallenmietplans, die spätestens in der Junisitzung der SG erfolgt, gilt als Basis immer die wöchentlich übliche Hallennutzung der vorausgegangenen Saison. Gibt ein Verein im Laufe der Saison reservierte Stunden frei, so verliert er auch das Mietvorrecht für die kommende Saison.
 - Vereine, welche eine Halle das ganze Jahr über mieten, haben Vorrang vor den Wintervereinen und anderen. Vereine, die eine Änderung im Trainingsplan oder/und Meisterschaftsspielplan wünschen, sollen dies vorher schriftlich dem Verantwortlichen des SFZ mitteilen. Die Anwesenheit in der Junisitzung der SG ist Pflicht. Nicht anwesende Vereine müssen sich mit den noch freien Stunden abfinden.
 - Bei eigenen Veranstaltungen des SFZ (Schwimmlager, Sportlager...) behält das Sportzentrum "Priorität". Besondere Termine werden während einem vor der Saison stattfindenden Treffen der betroffenen Vereine abgeklärt. Vereine, die bei diesen Treffen nicht anwesend sind, verlieren ihr Vorrecht.
- 3. Die Vereine müssen die Daten von Beginn und Ende des jährlichen Trainings schriftlich bei der Reservierung mitteilen. Ansonsten gilt die Periode vom 1. September bis zum 30. Juni, die dann auch komplett in Rechnung gestellt wird.
- 4. Abänderungen der Trainingszeiten (im Vergleich zur Reservierung im Juni) müssen dem SFZ bis zum 1. Oktober schriftlich mitgeteilt werden. Der Mietpreis wird dementsprechend für den Rest der Saison angepasst (einschließlich der prozentualen Aufteilung).
 - Generelle Abänderungen der Trainingsstunden nach dem 1. Oktober müssen beim Geschäftsführenden Vorstand (GFV) schriftlich beantragt werden.
 - Eine Untervermietung der reservierten Stunden an andere Vereine ist nicht erlaubt. Nur das SFZ kann frei gewordene Stunden weiter vermieten.
 - Wenn punktuelle Absagen von Trainingsstunden aus triftigen Gründen zeitig (mindestens als 3 Tage vorher) und schriftlich mitgeteilt werden, so werden diese Stunden nicht in Rechnung gestellt.
- Der Verein muss die Halle, die Geräteräume, die Umkleidekabinen ... zeitig und sauber aufräumen sowie zügig verlassen, damit der darauf folgende Verein pünktlich beginnen kann. Der letzte Verein ist verantwortlich für das Licht und das Abschließen der Eingangstür. Falls ein Verein vergisst das Licht auszumachen, wird eine festgelegte Strafe berechnet (12,50 €).
- 6. Die Hallenmiete ist zahlbar bei Erhalt der Rechnung. Zahlungsrückständige Vereine erhalten nach 1 Monat eine 1. Mahnung. Nach einem weiteren Monat erfolgt ein zweites Mahnschreiben, wobei 25 € Mahngebühr berechnet werden. Sollte ein Verein nach Erhalt der 2. Mahnung der Zahlung innerhalb von 1 Monat nicht nachkommen, kann der GFV ein Hallenverbot aussprechen.

- 7. Das Aufstellen von Theken und Sonstigem kann nur infolge einer vorherigen Anfrage erfolgen. Sondergenehmigungen können nur vom GFV erteilt werden. (Ballveranstaltungen, große Sportevents, Sportlerehrungen...)
- 8. In der Sportinfrastruktur (SFZ) St.Vith und Recht ist es außerhalb der Cafeteria verboten, Alkohol zu trinken und Getränke in Gläsern, Dosen oder Glasflaschen mitzubringen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann eine Strafgebühr (12,50 €), die vom Verwaltungsrat festgelegt wird, erhoben werden.
- Das vorhandene Sportmaterial des SFZ kann von den Vereinen genutzt werden. Vereine, die spezifisches Material benötigen, müssen dieses selbst anschaffen und kennzeichnen. Sportmaterial, das einem Verein gehört, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des betroffenen Vereins benutzt werden. Das SFZ übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Material der Sportvereine.
- 10. Bei eventuellen Schäden jeglicher Art (Personen, Gebäude, Material usw.) haftet der jeweilige Verein. Wir weisen darauf hin, dass die Versicherung des SFZ nicht für solche Schäden haftet, deshalb wird den Vereinen empfohlen, eine eigene Versicherung abzuschließen.
- 11. Die Halle darf nur mit Sportschuhen betreten werden. Um einer Beschädigung des Hallenbodens vorzubeugen, dürfen diese nicht vorher draußen getragen worden sein.
- 12. Auf dem Bürgersteig besteht Halte- und Parkverbot. Der Zufahrtsweg muss für Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Rettungsdienste freigehalten werden.
- 13. Das Aufstellen von Elektrogeräten muss angefragt werden. Eine Beteiligung für die Stromkosten wird berechnet.
- 14. In den Monaten Juli und August stehen die Hallen jedem Verein oder Person zur Verfügung, insofern vorher eine Reservierung angefragt und im Trainingskalender eingetragen wurde.
- Jeder Verein hat eine begrenzte Anzahl Hausschlüssel erhalten, der GFV kann weitere Schlüssel zum Preis von 40 € je Schlüssel genehmigen. Der GFV kann neuen Vereinen ebenfalls eine begrenzte Anzahl Schlüssel kostenfrei genehmigen. Nach Beendigung der Mietsituation müssen alle Schlüssel zurückgegeben werden. Verloren gegangene oder beschädigte Schlüssel müssen bezahlt werden (40 €).

Der Verwaltungsrat des SFZ bittet die Präsidenten der Hallenvereine oben angeführte Richtlinien zur Kenntnis zu nehmen und für deren Durchsetzung zu sorgen, damit in Zukunft von Strafmaßnahmen abgesehen werden kann.

In der Hoffnung auf eine angenehme Zusammenarbeit verbleibt mit sportlichen Grüßen,

Für das SFZ St.Vith.

Namens des Verwaltungsrates,

Roland GILSON

Präsident

_

Koordinator

Herbert HANNEN,